

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Januar

1981

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	1	<b>Bekanntmachungen:</b>	
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	2	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Öfingen in „Bad Dürrheim-Öfingen“	7
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Niefern	7
Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen	3	Errichtung einer Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Lörrach-Homburg	7
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden	5	Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Paul-Gerhardt-Werk e. V. in Offenburg	7
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 7/1980 zur Änderung der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng)	6	Aufbaukurs über Probleme des Islam und der muslimischen Türken in der Bundesrepublik	7
<b>Verordnung:</b>		Bezirkskantoren	8
3. Verordnung zur Durchführung des kirchl. Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden	6	Evang. Kindergärten (Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren)	8

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans-Georg Sandmann in Mannheim (Pauluspfarrei) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Martin Treiber in St. Georgen (Michaelsgemeinde) zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dietmar Coors-Ehret in Heidelberg-Emmertsgrund zum Pfarrer daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Pfarrerin Margarete Clausing in Freiburg (Walter-Eucken-Gymnasium) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle in Baden-Baden,

Pfarrer Bernhard Freist in Goslar zum Pfarrer der Pfarrstelle beim Paul-Gerhardt-Werk e. V. in Offenburg.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die Pfarrerrinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Dozentin Elisabeth Buschbeck in Freiburg (Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie).

#### Beauftragt:

Pfarrer Kurt Mauch in Lörrach mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Lörrach-Homburg,

Pfarrer Rainer Starck in Mannheim-Vogelstang mit der Wahrnehmung einzelner Dienste im Arbeitsbereich Konfirmandenunterricht und Christenlehre am Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe.

#### Versetzt:

Pfarrer Joachim Thieme in Laudenschheim nach Unteröwisheim zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikarin Renate Wind in Brühl als hauptamtliche Religionslehrerin an die Gesamtschule in Weinheim.

**Ernannt:**

die Kirchenamtsinspektoren Ewald Hiller und Heinz Sutterer beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe und Dieter Landes bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtsoberspektoren.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Heinrich Linnebach, zuletzt in Ehrstädt, am 13. 11. 1980.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmögliche Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

**Niefern (Pfarrstelle II)**, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Für die in der Evang. Kirchengemeinde Niefern bei Pforzheim (rd. 4 650 evang. Gemeindeglieder) errichtete 2. Pfarrstelle (vgl. GVBl. S. 7) wird ein Pfarrer gesucht. Mit der Pfarrstelle II ist auch die Pfarrstelle I, die durch die Zurruhesetzung des Stelleninhabers auf 16. 1. 1981 frei wurde, zu besetzen (vgl. Ausschreibung im GVBl. 1980 S. 174).

Die Dienste beider Pfarrer in der einen Kirchengemeinde werden regional aufgeteilt. Funktionale Überschneidungen sind einer Vereinbarung der Pfarrstelleninhaber in Absprache mit dem Kirchengemeinderat vorbehalten.

Für den Pfarrer der Pfarrstelle II steht eine geeignete Pfarrwohnung zur Verfügung.

Die an den Außenbezirken Pforzheims gelegene Gemeinde mit überwiegend industrieller Produktion der Feinmechanik, des Maschinenbaus und Schmuckhandwerks besitzt eine gesunde soziologische Zuordnung von Arbeitnehmern und Unternehmern, Handwerkern und Gewerbetreibenden.

Die historische Kirche ist renoviert. Die Kirchengemeinde ist ohne Schulden. Eine in Gottes Wort gegründete und in vielen Kreisen aufgefächerte Kerngemeinde ist der Kristallisationspunkt für weit über den Rand der Kirche hinausreichende Aktivitäten.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindevwahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

### b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Bettingen**, Kirchenbezirk Wertheim

Bettingen und die beiden Filialkirchengemeinden Urphar und Lindelbach zählen zusammen 1200 Gemeindeglieder.

In Bettingen befindet sich eines der schönstgelegenen Pfarrhäuser der badischen Landeskirche. Das

fast 100jährige Pfarrhaus (8 Zimmer) ist 1973 zeitgemäß renoviert worden. Ein Gemeindehaus befindet sich im Bau.

Urphar besitzt ein Kleinod des badischen Frankensandes: die weithin bekannte, originelle 1000jährige Wehrkirche St. Jakob (soeben restauriert). Auch die Kirchen in Bettingen und Lindelbach sind samt ihren Orgeln in gutem baulichen Zustand. Alle drei Kirchengemeinden feiern 14tägig Gottesdienst.

In Urphar und der Weinbaugemeinde Lindelbach stehen Räume für die Gemeindegliederarbeit zur Verfügung. Vorhanden sind Kindergottesdienst, Jung-schar, Posaunenchor, Frauenkreis (nur im Winter), Alternachmittag. Diese Gruppen werden größtenteils durch ehrenamtliche Mitarbeiter getragen. Einsatzfreudige Kirchendiener und Organisten sowie eine stundenweise beschäftigte Pfarramtssekretärin stehen zur Verfügung. Das Büro ist mit leistungsfähigen Geräten ausgestattet.

Die Gemeinden werden von der Evang. Sozialstation Wertheim betreut.

Die Grundschule befindet sich im 4 km entfernten Dertingen, die Hauptschule im Gemeindebereich und alle weiterführenden Schulen in Wertheim (10 km), Kindergarten (kommunal) am Ort.

Die Gemeinden freuen sich auf einen Pfarrer, der zusammen mit den Kirchenältesten das Feld der begonnenen Arbeit bestellt.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen an das Sekretariat des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Rathausgasse 5, in 6983 Kreuzwertheim mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

### Die Bewerbungen

a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **4. März 1981** abends und

b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **18. Februar 1981** abends

beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. beim Sekretariat des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg eingegangen sein.

# Kirchliche Gesetze

## Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen

Vom 14. November 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Landeskirche beruft durch den Landesbischof die Pfarrer auf die Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarrstellen, wobei im Rahmen der landeskirchlichen Struktur- und Personalplanung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, der Kirchenbezirk und die Kirchenleitung zusammenwirken (§ 59 Abs. 1 der Grundordnung). Der Pfarrer erhält von der Landeskirche über seine Berufung auf die Pfarrstelle eine Urkunde.

(2) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt in der Regel durch Gemeindevahl nach Ausschreibung der Pfarrstelle, in besonders begründeten Fällen durch die Kirchenleitung nach Abschnitt II B des Gesetzes.

(3) Für die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gilt eine besondere kirchliche Verordnung.

(4) Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung.

#### II. Besetzung der Gemeindepfarrstellen

##### § 2

Wird eine Gemeindepfarrstelle in absehbarer Zeit frei und kommt aus besonderen Gründen in Betracht, sie nicht wieder zu besetzen, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse, ob eine Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgen oder die pfarramtlichen Aufgaben in anderer Weise wahrgenommen werden sollen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und mit dem Bezirkskirchenrat.

##### § 3

(1) Eine freie Gemeindepfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Bewerbungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Bewerben können sich nur

a) Pfarrer im Dienst der Landeskirche,

b) Mitglieder der Landeskirche, die die Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrerdienstgesetz besitzen,

ordiniert sind und den Probedienst als Pfarrvikar abgeleistet haben oder als Pfarrvikar vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert sind,

c) Pfarrer anderer Landeskirchen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung zugelassen sind.

##### § 4

Sobald die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle beschlossen ist, fertigt der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) einen Vorschlag für den Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrats vorgelegt wird.

Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat). Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) läßt sich dabei von der Gemeindeversammlung beraten (§ 26 Abs. 4 Buchst. a der Grundordnung).

##### A.

#### Besetzung durch Gemeindevahl

##### § 5

(1) Nach Ablauf der Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet sind, und schlägt mindestens zwei geeignete Bewerber der Gemeinde vor. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, steht es der Gemeinde frei, eine nochmalige Ausschreibung zu erbitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn er begründete Aussicht auf Erfolg sieht. Dabei beträgt die Ausschreibungsfrist 3 Wochen.

(2) Hat sich niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Landeskirchenrats kein Bewerber geeignet, so erfolgt die Besetzung durch die Kirchenleitung (Abschnitt II B des Gesetzes). Die Gemeinde kann statt dessen um eine nochmalige Ausschreibung bitten. Absatz 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

##### § 6

(1) Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) informiert sich in geeigneter, für alle Bewerber gleicher Weise über die vorgeschlagenen Bewerber. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden. Der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats Gelegenheit, sich an den der Vorstellung der Bewerber dienenden Gottesdiensten und Gesprächen zu beteiligen.

(2) Die Gemeinde kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Hierfür ist die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers (§ 7 Abs. 1 und 2) erforderlich.

(3) Bis zur Ausschreibung kann der Evangelische Oberkirchenrat entscheiden, daß die Besetzung nach § 12 Abs. 1 Buchst. b durch die Kirchenleitung erfolgt.

### § 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (§ 59 Abs. 4 der Grundordnung). Zum Wahlkörper gehören die Kirchenältesten (§§ 1 und 2 der kirchlichen Wahlordnung), der Dekan und in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Ist in der Gemeinde ein Pfarrdiakon nach der Probendienstzeit mit einem selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereich eingesetzt, gehört dieser ebenfalls zum Wahlkörper. Das gleiche gilt für nicht ausscheidende Mitglieder eines Gruppenpfarramtes (§ 11 Abs. 2 und 3 der Grundordnung) oder eines Gruppenamtes. Bei der erstmaligen Besetzung einer neuerrichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Wahlkörper erfolgen.

(2) Bei einer Mutter- und Filialkirchengemeinde (§ 42 der Grundordnung) gehören alle Kirchenältesten, die Mitglieder eines der beiden Kirchengemeinderäte sind, dem Wahlkörper an. Ist der Kirchengemeinderat der Filialgemeinde größer als der Kirchengemeinderat der Muttergemeinde, kann durch Gemeindegliederung Vorsorge getroffen werden, daß dem Wahlkörper nicht mehr Kirchenälteste aus der Filialgemeinde als aus der Muttergemeinde angehören. Kirchenälteste aus kirchlichen Nebenorten (§ 43 der Grundordnung) gehören dem Wahlkörper an, sofern sie Mitglieder des Kirchengemeinderats sind.

(3) Wird eine Pfarrstelle in absehbarer Zeit nicht wieder besetzt und ist die Verwaltung der Pfarrstelle einem benachbarten Pfarramt übertragen, findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Vor der Vornahme der Wahl hat der Ältestenkreis den/die an der gleichen Kirche bestehenden Ältestenkreis/e anzuhören.

### § 8

Der Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats leitet die Wahl. Der Wahlleiter hat kein Stimmrecht. Er bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 9

(1) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist der Kandidat, für den die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers (§ 7 Abs. 1 und 2) gestimmt hat.

(2) Ist keine gültige Wahl zustande gekommen, so setzt der Wahlleiter alsbald eine neue Wahlhandlung an, die spätestens nach zwei Wochen stattzufinden hat. Ist auch die zweite Wahlhandlung ergebnislos, so teilt der Wahlleiter dies dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Dekan mit. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt dann durch die Kirchenleitung (Abschnitt II B des Gesetzes).

### § 10

Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter und zwei Kirchenälteste ermittelt und in der Niederschrift festgelegt. Der Gemeinde wird im folgenden Sonntagshauptgottesdienst das Ergebnis bekanntgegeben. Findet die Wahl in einem Sonntagshauptgottesdienst statt, so kann das vorläufige Wahlergebnis bereits in dessen Verlauf bekanntgegeben werden. Hat die Gemeinde mehrere Predigtstellen, so genügt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Sitz des Pfarramts.

### § 11

(1) Der Wahlleiter legt das Wahlprotokoll mit den Stimmzetteln dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Dekan vor. Hat der Evangelische Oberkirchenrat keine Bedenken und liegt keine Wahlanfechtung vor, so vollzieht der Landesbischof die Berufung nach § 1.

(2) Die Wahl kann von jedem in die Wählerliste (§§ 8 und 9 Wahlordnung) eingetragenen Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden. Eine Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis hierauf beruht.

(3) Macht der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken geltend, die bei einer Wahlanfechtung zur Ungültigkeit der Wahl geführt hätten, oder liegt eine Wahlanfechtung vor, so entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.

(4) Entscheidet der Landeskirchenrat, daß die Wahl ungültig ist, so kann er anordnen, daß die Besetzung der Pfarrstelle nach Abschnitt II B erfolgt. Ordnet er dies nicht an, so ist die Pfarrstelle erneut zur Besetzung durch Wahl auszuschreiben.

## B.

### Besetzung durch die Kirchenleitung

### § 12

(1) Im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats besetzt der Landesbischof durch Berufung eines Pfarrers nach Anhörung des Landeskirchenrats und des Bezirkskirchenrats

- a) diejenigen zur Wahl ausgeschriebenen Gemeindepfarrstellen, für welche sich kein geeigneter Bewerber (§ 5 Abs. 2) gemeldet hat,
- b) diejenigen Gemeindepfarrstellen, deren Inhaber zum Dekan bestellt werden sollen,
- c) diejenigen Gemeindepfarrstellen, bei deren Besetzung die Kirchenältesten auf die Wahl verzichtet haben oder nach § 9 Abs. 2 keine gültige Wahl zustande gekommen ist, oder bei denen der Landeskirchenrat die Besetzung gemäß § 11 Abs. 4 anordnet;
- d) diejenigen Gemeindepfarrstellen, mit denen ein überparochialer Dienst von größerem Umfang verbunden werden soll oder die zu einem Gruppenpfarramt oder einem Gruppenamt gehören, sofern besondere Gründe vorliegen.

(2) Der Landesbischof kann im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats durch Berufung eines Pfarrers nach Anhörung des Bezirkskirchenrats innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung (§ 3) besetzen. Es soll vermieden werden, daß dieselbe Pfarrstelle zweimal nacheinander durch den Landesbischof besetzt wird.

§ 13

Die Berufung nach § 12 erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, im Falle des § 12 Abs. 1 Buchst. b außerdem im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat (§ 95 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung). Zu einer Verbindung des Dekanats mit einer von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 und 3 der Grundordnung) ist die Zustimmung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) erforderlich (§ 94 Satz 2 der Grundordnung).

III. Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen

§ 14

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen besetzt der Landesbischof durch Berufung eines Pfarrers im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung des Landeskirchenrats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Pfarrstelle zugeordnet ist. Ist die Pfarrstelle mehreren Kirchenbezirken zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen.

(2) Besondere Bestimmungen über die Mitwirkung kirchlicher Körperschaften bei der Besetzung bestimmter landeskirchlicher Pfarrstellen bleiben unberührt.

(3) Die Berufung eines landeskirchlichen Pfarrers kann zeitlich begrenzt werden. In diesem Falle ist eine zeitlich begrenzte Wiederberufung des Stelleninhabers möglich.

IV. Schlußvorschriften

§ 15

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen, die einen Pfarrerwechsel, insbesondere durch Versetzung, regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Besetzung von Pfarrstellen betr. vom 3. 11. 1949 (GVBl. S. 48).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1980

Der Landesbischof

Engelhardt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 14. November 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Sätze 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme nach § 43 Abs. 3.“

2. § 45 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Abweichend von § 42 beschließt der Schlichtungsausschuß

a) bei Verfahren nach § 43 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die vier ständigen Beisitzer,

b) bei Verfahren nach § 43 Abs. 1 Buchstabe b bis e in der Besetzung durch den Vorsitzenden, die vier ständigen und jeweils nur einen von den Vertretern der Mitarbeiter bzw. der Dienststellenleitungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgeschlagenen nichtständigen Beisitzer (§ 42 Abs. 4);

c) bei Verfahren nach § 43 Abs. 4 wirkt neben dem Vorsitzenden jeweils ein nichtständiger Beisitzer mit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 15. November 1980 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 14. November 1980

Der Landesbischof

Engelhardt

## Arbeitsrechts-Regelung Nr. 7/80 zur Änderung der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-NAng)

Vom 24. November 1980

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechts-Regelung  
beschlossen:

### Artikel 1

In § 3 Buchst. a der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil II-(AR-NAng II) werden nach den Worten „mit B- oder A-Prüfung nach Vergütungsgruppe V b BAT“ folgende Worte eingefügt:

„Mit wissenschaftlicher Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

- als Chorleiter oder
- als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Hauptfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe VI b BAT,
- als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Nebenfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe VII BAT;

mit Musikerziehung als Prüfungsfach bei Lehrern an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen

- als Chorleiter oder
- Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Hauptfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe VII BAT,
- als Organist, wenn beim Instrumentalspiel Orgel als Nebenfach gewählt wurde, nach Vergütungsgruppe VIII BAT.

Bei Kirchenmusikern mit sonstigen Musikausbildungsgängen erfolgt die Eingruppierung entsprechend der vergleichbaren Ausbildung.“

### Artikel 2

Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. November 1980

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Schäfer

## Verordnung

### 3. Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 2. Dezember 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß Artikel 3 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101) i. d. F. vom 17. April 1980 (GVBl. S. 55) nachstehende Verordnung:

#### § 1

##### Zu § 1:

Die Pfarrerververtretung ist bis 30. 5. 1981 nach Maßgabe des Gesetzes neu zu wählen.

#### § 2

##### Zu § 3:

1. Zur Gruppe 3 gehören alle Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören oder als Gemeindediakone(innen) eine eigene Mitarbeitervertretung nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden bilden.
2. Für die sinngemäße Anwendung der Wahlordnung für die Bildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 des Gesetzes wird folgendes bestimmt:

- a) Die Konstituierung des Wahlausschusses erfolgt bis 31. 1. 1981.
- b) Spätestens 6 Wochen nach der Konstituierung des Wahlausschusses ist die Wählerliste durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Auflegung sind die Wahlberechtigten schriftlich über Zeit und Stellen der Auflegung der Wählerliste und der Wahlvorschlagsliste zu unterrichten, auf ihr Einspruchsrecht gegen die Wählerliste hinzuweisen und zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Vertreter und Stellvertreter innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, aufzufordern (Wahlausschreiben). Wahlvorschläge dürfen nur für die Wahlgruppe gemacht werden, der die Wahlvorschlagsberechtigten angehören; Vereinigungen, die nach § 3 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes wahlvorschlagsberechtigt sind, können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Gleichzeitige Kandidatur als Vertreter und als Stellvertreter ist nicht zulässig. Im Wahlausschreiben ist der Zeitplan für die Wahl mitzuteilen.

- c) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzugeben. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen.
- d) Die Stimmzettel müssen für jede Gruppe eine einheitliche, jeweils verschiedene Farbe haben. Der Wahlausschuß sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu mit der Angabe, bis wann die Wahlbriefe spätestens eingegangen sein müssen (Wahltag)). Zugleich sind die Wahlberechtigten auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.
- e) Jeder Wähler kann so viele auf dem Stimmzettel aufgeführte Vertreter-Kandidaten ankreuzen, als von seiner Wahlgruppe Vertreter zu wählen sind. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter.

- f) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlzeit bekannt. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen. Die Wahl kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landeskirchenrat angefochten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Durchführung des kirchl. Gesetzes über die Pfarrervertretung vom 10. Dezember 1974 (GVBl. S. 114) und die 2. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. 11. 1977 (GVBl. S. 125) treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1980

**Evang. Oberkirchenrat**

Dr. Wendt

## Bekanntmachungen

OKR 27. 11. 1980  
Az. 11/1

**Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Öfingen in „Bad Dürkheim-Öfingen“**

Die Evang. Kirchengemeinde Öfingen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung i.V.m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (GVBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Bad Dürkheim-Öfingen“ umbenannt.

OKR 13. 1. 1981  
Az. 11/21-254

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Niefern**

In der Evang. Kirchengemeinde Niefern wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 eine 2. Pfarrstelle errichtet.

OKR 19. 12. 1980  
Az. 11/21-13499

**Errichtung einer Pfarrstelle in der Friedensgemeinde Lörrach-Homburg**

In der Friedensgemeinde Lörrach-Homburg wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 7. 1. 1981  
Az. 11/21-13792

**Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle beim Paul-Gerhardt-Werk e. V. in Offenburg**

Beim Paul-Gerhardt-Werk e. V. in Offenburg wird mit Wirkung vom 1. Februar 1981 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 4. 12. 1980  
Az. 22/37

**Aufbaukurs über Probleme des Islam und der muslimischen Türken in der Bundesrepublik**

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg, Rupertistr. 67, lädt ein zu einem zweiteiligen **Aufbaukurs über Probleme des Islam und der muslimischen Türken in der Bundesrepublik vom 1. bis 6. Februar 1981 und vom 25. bis 30. Oktober 1981.**

Im Teil I unter dem Thema „Umbruch im Haus des Islam“ sollen Informationen und Analysen zur Islamischen Renaissance und ihren Herausforderungen an uns gegeben werden. Teil II unter dem Titel „Muslimische Türken in der Bundesrepublik“ will neben Hintergrundanalysen durch Beteiligte Fragen der praktischen Zusammenarbeit und des christlichen Zeugnisses klären.

Verantwortlicher Studienleiter ist Dr. Paul Löffler. Der Evang. Oberkirchenrat ist bereit, bis zu zwei interessierten Pfarrern und/oder kirchlichen Mitarbeitern die Teilnahme an diesem Aufbaukurs nach Maßgabe der vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Badischen Landeskirche (vgl. kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt 1976 Nr. 5 Seite 48 bis 50; insbesondere Ziffer 7 der genannten Richtlinien) zu ermöglichen.

**Anmeldungen:** Direkt an die Missionsakademie an der Universität Hamburg, Rupertistr. 67 in 2000 Hamburg 52 unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Fortbildungsreferats beim Evang. Oberkirchenrat.

OKR 19. 12. 1980      **Bezirkskantoren**  
Az. 23/4211

Mit dem Dienst eines Bezirkskantors wurden gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 42) beauftragt:

Kirchenbezirk Alb-Pfinz:

Kantor Friedrich Schuler in Ettlingen,

Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach:

Kantor Michael Elser in Karlsruhe (z. Z. noch in Mannheim).

OKR 30. 12. 1980      **Evang. Kindergärten**  
Az. 67/2                    hier: **Aufnahme von Kindern**  
   **unter 3 Jahren**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf folgendes hin:  
Nach § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungs-

ordnung besteht für alle Kinder während des Besuches von Kindergärten Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren teilte der Badische Gemeindeunfallversicherungsverband folgendes mit:

„Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder beim Besuch eines Kindergartens (§ 539 Abs. 1 Nr. 14a RVO) ist nicht starr begrenzt auf die Kinder im Alter von exakt 3 bis 6 Jahren. Der Versicherungsschutz wird auch für die Kinder anerkannt, die wenig unter 3 Jahre alt, aber in den Kindergarten integriert sind. Es muß daher unterschieden werden zwischen Kindern unter 3 Jahren, die vielleicht vorübergehend zur Betreuung in den Kindergarten aufgenommen werden und solchen Kindern unter 3 Jahren, die bereits schon die Voraussetzungen für den Besuch des Kindergartens erfüllen und voll in den Kindergartenbetrieb aufgenommen sind.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht auch für die Kinder, die bereits das 6. Lebensjahr vollendet haben, aber weiterhin den Kindergarten besuchen, weil sie noch nicht eingeschult worden sind.“

Die versicherungsrechtliche Seite ist somit geklärt. Wir weisen jedoch darauf hin, daß bei Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren die Gewährung der Zuschüsse des Landes und der politischen Gemeinde nach § 8 des Kindergartengesetzes in Frage gestellt werden kann, da § 1 dieses Gesetzes eindeutig festlegt, daß Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes „Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr ab bis zum Beginn der Schulpflicht“ sind.

Wir empfehlen daher den Trägern, nur in Härtefällen Kinder unter 3 Jahren nach vorheriger Rücksprache mit dem Diakonischen Werk und dem zuständigen Jugendamt aufzunehmen.